Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870., betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 30. v. Mts. Mir vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, sende Ich Ihnen hierneben zur weiteren Veranlassung vollzogen zurück.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 8. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 8. Juli 1870.

Das Hafengeld wird lediglich von den Schiffsfahrzeugen entrichtet und zwar von Fahrzeugen:

*64 I. von

I. von drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Silbergroschen,
beim Ausgange .... 1 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind;

II. von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 2 Silbergroschen,
beim Ausgange .... 2 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 1 "
beim Ausgange .... 1 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit;

III. von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 4 Silbergroschen,
beim Ausgange .... 4 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange .... 2 "
beim Ausgange .... 2 "

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter III. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit- oder Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für

3) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit benachbarten Küstenorten und Watten den Wöhrdener Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von vierzig Lasten (achtzig Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Norddeutschen Bundesgebietes in den Wöhrdener Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein alle kleinen Fahrzeuge bis zu Einer Last (zwei Tonnen) Tragfähigkeit;
9) Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zum Fischfange benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.

2) Bei

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Beträge von einer halben Last und mehr (Einer Tonne und mehr) für eine volle Last (zwei volle Tonnen) gerechnet, kleinere Beträge dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Die im Vorstehenden vereinbarten Abgaben sind für diejenigen Schiffe zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder den in die Miele einmündenden Hafenpriel einlaufen.

Bad Ems, den 8. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870. aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Juli 1870. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Samml. S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.), aufzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).